



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-172.07

Bregenz, am 20.02.2006

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2, Postfach 3000  
1030 Wien  
SMTP: sch6@bmvit.gv.at

Auskunft:  
Dr. Brigitte Hutter  
Tel: +43(0)5574/511-20220

Betreff: Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz (ÖPNRV-G);  
Entwurf, Stellungnahme;  
Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium  
Bezug: Schreiben vom 16.01.2006, GZ. BMVIT-239.597/0001-II/SCH6/2005

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

## I. Allgemeines

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Reform des öffentlichen Personenverkehrs sind unbestritten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird jedoch eine gesetzliche Neuordnung abgelehnt. Zuvor muss sichergestellt sein, dass der Bund die erforderlichen Finanzmittel in ausreichender Höhe und langfristig garantiert sowie mit einer angemessenen Wertsicherung versehen den Ländern zur Verfügung stellt. Erst wenn Konsens aller beteiligten Gebietskörperschaften über die organisatorischen und finanziellen Eckpunkte besteht, sind legislative Maßnahmen zu ergreifen.

Der Entwurf ist in seiner Struktur finanzpolitisch zu Lasten der Länder motiviert und lässt notwendige verkehrspolitische Ansätze weitgehend vermissen. Damit können die vom Bund selbst gesteckten Reformziele nicht erreicht werden.

So ist eine Deckelung der Beiträge des Bundes vorgesehen, wenngleich diese bereits derzeit schon nicht zu Sicherstellung des bestehenden Angebotes ausreichen. Überhaupt würde nach dem Entwurf jede Änderung der bestehenden Rahmenbedingungen (Entfall der Umsatzsteuerbefreiung für Verkehrsdienste und Verbände, Behindertengleichstellung, Schülerverkehre, Bestellungen von ÖV-Leistungen zur Einhaltung des Kyoto-Protokolls, Feinstaub, etc.) ausschließlich zu Lasten der Länder gehen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z. 8 und 9 sowie Art. 17 B-VG. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten ist dem Bund eine Übertragung von Aufgaben an andere Gebietskörperschaften nicht möglich.

## **II. Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium**

In den Erläuterungen wird unter dem Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ lediglich der Mehraufwand des Bundes in Höhe von 22,77 Millionen Euro im Bereich der Bestellerförderung besonders hervorgehoben. Dass für die Länder – wie im Folgenden noch aufgezeigt wird – beträchtliche Mehrkosten entstehen, wird nicht einmal ansatzweise erwähnt. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher nicht den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus. Diese extreme Mangelhaftigkeit ist dem Fehlen einer Kostendarstellung gleichzuhalten.

Durch den Entfall der bisherigen (im § 7 ÖPNRV-G 1999 verankerten) Verpflichtung des Bundes zur Sicherstellung eines Grundangebotes im Schienenregionalverkehr und die Nicht-Valorisierung der Bundesmittel nach § 12 des Entwurfes werden auf die Länder hohe Lasten und Risiken überwältigt, die bisher vom Bund zu tragen waren. Die österreichweite Gesamtsumme für die Abgeltungen für die Tarifbestellung beläuft sich auf über 400 Millionen Euro. Die Nicht-Valorisierung dieses Betrages würde zwangsläufig zu einer großen Finanzierungslücke führen, mit der nach der neuen Aufgabenverteilung die Länder konfrontiert wären.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Abgeltungen des Bundes an die ÖBB für gemeinwirtschaftliche Leistungen schon seit Ende der 90er Jahre nicht mehr valorisiert wurden und dass zur Frage, ob der Regionalverkehr derzeit mit den vom Bund und den Ländern geleisteten Zahlungen kostendeckend ist, bisher keine nachvollziehbaren Aussagen vorliegen. Bei Annahme einer (versteckten?) Querfinanzierung innerhalb der ÖBB-Holding wäre nach dem geplanten Entfall der Leistungsverpflichtung des Bundes mit zusätzlichen Forderungen der ÖBB an die Länder zu rechnen.

Dazu kommt, dass sowohl ÖBB wie auch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für die nächsten Jahre stark steigende Infrastruktur-Benützungsentgelte in Aussicht gestellt haben und auch aus diesem Titel hohe – von den Ländern nicht beeinflussbare – Zusatzkosten zu erwarten wären.

Welche finanziellen Auswirkungen der Entfall der bisherigen Leistungsverpflichtung des Bundes zum Schienengrundangebot und die Nicht-Valorisierung der Bundesmittel im Bereich der Tarifbestellung nach sich ziehen werden, lässt sich nur grob abschätzen. Unter der Annahme einer jährlichen Steigerung um 2 % ergäbe sich für Vorarlberg nach 10 Jahren ein Betrag von ca. 21,6 Millionen Euro, der zusätzliche Finanzierungsbedarf läge damit bei 3,9 Millionen Euro. Darüber hinaus wäre mit Mehrkosten durch überproportional steigende Infrastruktur-Benützungsentgelte zu rechnen.

Aufgrund der mangelhaften Kostendarstellung und aufgrund des dem Land Vorarlberg entstehenden Mehraufwandes wird daher gemäß Art. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus **verlangt, Verhandlungen in einem Konsultationsgremium** über die durch den übermittelten Entwurf eines neuen ÖPNRV-G im Falle seiner Verwirklichung dem Land Vorarlberg verursachten finanziellen Ausgaben **aufzunehmen**.

### **III. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### Zu § 10 (Verbundzahlungen):

Nach den Erläuterungen betragen diese Mittel im Jahr 2003 58,6 Millionen Euro. Der im Entwurf vorgesehene Betrag von 57.914.000 Euro ist zu niedrig.

Für die Jahre 2004 und 2005 und ab dem 1. Jänner 2006, sind jeweils eigene Valorisierungsregeln enthalten. Insbesondere der ab dem 1. Jänner 2006 anzuwendende Mischindex führt zu sehr niedrigen Steigerungsbeträgen und das zweite Kriterium im Mischindex zu falschen Anreizen. Eigentlich sollte eine besondere Steigerung der Nachfrage (der Einnahmen) nicht zu Sanktionen in der Form von Kürzung der Bundesmittel führen, sondern als angestrebtes Ziel beispielsweise durch höhere Bundeszuschüsse belohnt werden. Insgesamt führen die beiden Kriterien im Mischindex zu niedrigen Steigerungsbeträgen, weshalb die Kostenschere für die Länder immer weiter aufgeht und damit die Belastungen wesentlich steigen. Die Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs setzen sich insbesondere aus Personalkosten, Treibstoffkosten, Abschreibungen des Fuhrparks usw. zusammen. Diese Kosten steigen wesentlich schneller als die vorgesehenen Valorisierungen. Die Länder können also mit diesen Beträgen längerfristig nicht das Auslangen finden.

#### Zu § 11 (Bestellerförderung):

Derzeit sieht das ÖPNRV-G unter diesem Titel Bundesmittel in Höhe von jährlich jedenfalls 7,3 Millionen Euro und – nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten – zusätzlich 62,5 Millionen vor. Tatsächlich ausbezahlt werden derzeit ca. 11 Millionen Euro. Dieser Betrag ist wesentlich zu niedrig. Zur Aufteilung der zusätzlichen Bestellerförderungsmittel wurde neben den Bevölkerungs- und Flächenanteilen eine undurchsichtige „Warteliste“ herangezogen. Die Aufnahme von Projekten in diese Liste erfolgte auf der Grundlage von Bedarfsmeldungen der Verkehrsverbundorganisationengesellschaften, die zum Teil massiv überdotierte Listen eingereicht haben. Nachdem die Bedarfsmeldungen offensichtlich ungeprüft übernommen worden sind, wären jetzt jene Verbände benachteiligt, die die Wartelisten korrekt dotiert haben.

Die Valorisierung entsprechend § 10 Abs. 4 ist aus den bereits dargelegten Gründen unzureichend.

Die im Abs. 4 vorgeschriebene Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechtes wird nicht als zielführend angesehen. Über die einschlägigen EU-Vorgaben hinausgehende Regelungen zur Vergabe von Verkehrsdiensten sind weder aus

wirtschaftlichen Überlegungen noch im Interesse effizienter Organisationsstrukturen sinnvoll. Dies gilt in gleicher Weise auch für § 7 Abs. 2.

Zu § 12 (Tarifbestellungen):

Aus den Tarifbestellungen des Bundes dürfen der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft bzw. dem Land keine Kosten erwachsen. Dies sollte durch eine entsprechende Formulierung im Absatz 4 klar gestellt werden.

Zu § 15 (Qualitätskriterien):

Die Junktimierung der Bereitstellung der Bundesmittel gemäß §§ 10 bis 12 mit der Erfüllung aller Qualitätskriterien wird abgelehnt, da nicht die Erfüllung aller Qualitätskriterien im Einflussbereich des Landes liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landeshauptmann

Dr. Herbert Sausgruber

Nachrichtlich an:

1. Herrn Landesrat Mag. Siegi Stemer, im Hause, SMTP: siegi.stemer@vorarlberg.at
2. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Verkehrsrecht (Ib), im Hause, via VOKIS versendet
4. Abt. Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE), im Hause, via VOKIS versendet
5. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
6. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: v@bka.gv.at
8. Herrn Vizepräsident des Bundesrates Jürgen Weiss Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
9. Herrn Bundesrat Reinhold Ing. Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: r.einwallner@utanet.at
10. Herrn Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: edgar.mayer@feldkirch.at
11. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
12. Frau Nationalrätin Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
13. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
14. Herrn Nationalrat Manfred Lackner, SMTP: manfred.lackner@parlinkom.gv.at
15. Herrn Hubert Lötsch, SMTP: hubert.loetsch@spoe.at
16. Frau Nationalrätin Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
17. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
18. Herrn Jochen Weber, SMTP: Jochen.Weber@volkspartei.at
19. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
20. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
21. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
22. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
23. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhaus, 4020 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
24. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
25. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP:

post@stmk.gv.at

26. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,  
SMTP: post@tirol.gv.at

27. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:  
post@mdv.magwien.gv.at

28. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:  
vst@vst.gv.at

Vor Vorlage an:

Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet, mit der Bitte um  
Mitzeichnung